

---

## **Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung zur Lärmaktionsplanung Xanten**

---

Datum: 15.10.2013

Beginn: 18.10 Uhr  
Ende: 19.35 Uhr

Ort: Katholische Grundschule Vynen, Mehrzweckraum, Römerstraße 14, 46509 Xanten

Anwesend:

Herr Strunk (Bürgermeister der Stadt Xanten), Herr Janßen (Vorsitzender im Bezirksausschuss Xanten-Birten), Herr Bours (Vorsitzender im Ausschuss für Umwelt und Planung), Herr Stork (Stadt Xanten, FB 6-61), Frau Kutschaty (Stadt Xanten, FB 6-61), 24 weitere Bürgerinnen und Bürger

---

**Herr Strunk** begrüßt die anwesenden Bürger zur Vorstellung des Lärmaktionsplans und erteilt Herrn Stork das Wort.

**Herr Stork** stellt anhand einer Power-point-Präsentation die Grundlagen und gesetzlichen Vorgaben der Lärmbetrachtung vor.

**Herr Janßen** stellt als Zwischenfrage, ob die Stadt verpflichtet sei, die Gesamtheit der Strecke mit den tatsächlichen Belastungszahlen zu kartieren. **Herr Stork** erwidert, dass im Runderlass des Umweltministeriums geregelt sei, dass bei nur geringer Betroffenheit keine Lärmaktionsplanung notwendig sei. Die Stadt Xanten habe sich entschlossen einen Lärmaktionsplan aufzustellen, obwohl die Betroffenheit vergleichsweise gering sei. Für die Lärmkartierung seien in NRW die Städte verpflichtet. Sie würden dabei vom LANUV NRW unterstützt. Dieses stellte die Lärmbelastung, die in der Stadt vorliegt, in Lärmkarten dar. Herr Stork weist darauf hin, dass die Bürger die Lärmkartierung im Netz einsehen können. Am Ende der Veranstaltung werde er die entsprechende Adresse nennen.

**Ein anderer Bürger** stellt die Rückfrage, ob tatsächlich nur 14 Personen auf der Rheinberger Straße betroffen seien. **Herr Stork** bejaht dies. Die Berechnung der Anzahl der Betroffenen sei vom LANUV zusammen mit der Kartierung den Städten zur Verfügung gestellt worden. Sie sei auch auf Plausibilität hin überprüft worden.

**Ein weiterer Bürger** möchte wissen, wie breit sich der violette Bereich darstellt. **Herr Stork** erklärt, dass dieser violette Bereich darstelle, wo die Lärmbelastung tagsüber zwischen 70 und 75 dB(A) beträgt. Die Breite des Bereiches sei abhängig von vielen Gegebenheiten, die die Lärmausbreitung beeinflussen, wie beispielsweise die Topografie. Es wird nachgefragt, warum der Zuglärm nicht betrachtet wurde. **Herr Stork** antwortet, dass diese Lärmquelle erst ab einer Frequentierung von 30.000 Zügen pro Jahr kartiert würde.

Im weiteren Verlauf stellt **Herr Stork** anhand der Power-point-Präsentation die Inhalte eines Lärmaktionsplans vor. Besonders weist er darauf hin, von wem welche Maßnahmen getragen werden können. Maßnahmen, die von der Stadt Xanten durchgeführt werden können, seien direkt aufgenommen worden. Da die Hauptverkehrsstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes liegen würden, seien aktive Maßnahmen am Straßenkörper mit dem Lan-

desbetrieb Straßen.NRW abzustimmen. Hierzu wäre Straßen.NRW kontaktiert worden. Eine Stellungnahme sei daraufhin eingegangen. Herr Stork habe Straßen.NRW eingeladen, mit einer/m Vertreter/in bei dieser Bürgerversammlung dabei zu sein. Dieser Einladung habe man jedoch abgelehnt.

Des Weiteren erläutert **Herr Stork** besagte Stellungnahme des Landesbetriebs. Darin wird darauf hingewiesen, dass keine ausreichende Betroffenheit gegeben sei und dass sämtliche von der Stadt Xanten angeregten Maßnahmen (Lärmsanierung, Geschwindigkeitsreduzierung usw.) nicht vorgenommen würden. Die Lärmbelastung würde bei der Lärmsanierung von Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes NRW aufgrund anderer Rechtsgrundlagen (RLS 90) berechnet und kartiert. Auch bei der Entscheidung über Geschwindigkeitsreduzierungen würden andere Rechtsgrundlagen (Lärmschutz-RL-StV) zu Grunde liegen. Dass es so viele unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Berechnung der Lärmbelastung gebe, sei in der Tat unglücklich. Für die Lärmkartierung und -aktionsplanung ist auf die vorgegebene Berechnungsmethode zurückzugreifen, da diese EU-weit einheitlich sein müsse.

**Herr Janßen** möchte gerne Anträge zur Verbesserung der Situation stellen (Kreisverkehr, Reduzierung von Tempo 70 auf 50, Beschränkung des Bahnübergangs). **Herr Stork** erwidert, dass es lediglich Anregungen sein können, die an den Straßenbaulastträger herangetragen werden könnten, da die Stadt Xanten die Anträge selbst nicht bearbeiten bzw. die von Herrn Janßen vorgeschlagenen Maßnahmen nicht selbständig umsetzen könne.

Es wird im weiteren Verlauf über Vor- und Nachteile von Kreisverkehren diskutiert.

**Herr Stork** weist darauf hin, dass der Landesbetrieb in seiner Stellungnahme formuliert habe, dass passive Lärmschutzmaßnahmen als die sinnvollste Lösung gesehen würden. Eine Bezuschussung von passiven Lärminderungsmaßnahmen (Lärmschutzfenster) könne mittels eines formlosen Antrags bei Straßen.NRW beantragt werden. Im besten Falle würde ein Zuschuss von 75 % gewährt. Allerdings muss man dabei beachten, dass der Landesbetrieb zuvor selbst die Lärmbelastung überprüfen wird.

**Ein Bürger** möchte wissen, in welchem Rhythmus die Karte aktualisiert würde. **Herr Stork** antwortet, dass hierfür ein Rhythmus von 5 Jahren vorgesehen sein. Es würde also im Jahr 2017 eine erneute Kartierung durchgeführt. Die Zählung der Verkehrsteilnehmer erfolge im Modal Split. Die unterschiedlichen Berechnungsmethoden kämen zustande, da auf Grundlage der EU-Richtlinie andere Messmethoden, welche EU-einheitlich seien, angewendet würden, als auf nationaler Ebene.

**Herr Stork** weist, nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, darauf hin, dass bis zum 22.10.2013 einschließlich eine Nachäußerungsfrist bestehe. Die Niederschrift über diese Bürgerversammlung sowie noch eingehende Stellungnahmen würden an das LANUV weitergeleitet.

Ergänzend gibt **Herr Stork** die Internetseite ([www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de](http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de)) bekannt, auf der sich die Bürger informieren könnten,

Damit schließt **Herr Strunk** die Sitzung und wünscht allen Teilnehmern einen schönen Abend.

Kutschaty